



## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferungsvorschrift

# 1 Allgemeine Verpackungsinformationen

Die Verpackungsvorschriften gelten für alle Lieferanten. Sie dienen der Vereinheitlichung von Lieferscheinangaben, Paletten Beschriftungen, Bund Beschriftungen, Verpackungen sowie Etikettenauszeichnung.

Neben dieser allgemeinen Vorschrift gilt zusätzlich immer die vorhandene spezifische Verpackungsvorschrift.

K2 Systems möchte mit seinen Zulieferern vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Einhaltung der Verpackungsvorschrift ist für einen reibungslosen Ablauf nötig.

Bei dauerhafter Nichteinhaltung behält sich K2 Systems weitergehende Maßnahmen vor.

## 1.1 Rückfragen oder Anmerkungen

Sollten Sie bezüglich der Verpackungsvorschrift Fragen oder Anmerkungen haben, so stehen wir Ihnen gerne per Mail unter [verpackung@k2-systems.de](mailto:verpackung@k2-systems.de) zur Verfügung.

## 1.2 Avise

Das Zeitfenster für die Anlieferung ist über unser Zeitfenster-Tool myleo für den jeweiligen Entladeort zu buchen.

## 1.3 Kennzeichnung

Jede Palette und jeder Bund sind lieferantenseitig mit Etiketten (Labels) zu kennzeichnen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Chargennummer (falls Artikel chargenpflichtig ist)
- Stückzahl
- Gewicht
- GTIN-Nummer

Alternativ zur K2 Etikettenvorlage (Labelvorlage) gilt das VDA-Warenanhängeretikett.

Die Kartons sind lieferantenseitig mit den K2 Etiketten (Labels) zu kennzeichnen.



## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferungsvorschrift

### 1.4 Lieferschein

Folgende Angaben müssen im Lieferschein enthalten sein:

- Liefernummer (Avisierungsnummer aus myleo – Referenz mit A beginnend)
- Anlieferadresse
- Bestellnummer + Bestellposition der K2 Bestellung
- Auftragsnummer des Lieferanten falls benötigt
- K2 Systems Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Auftrags- sowie Liefermenge, bei Teillieferung mit Vermerk
- Verpackungseinheiten
- Kollianzahl mit Gewicht
- Ursprungsland
- Chargennummern als Barcode in Code 39, wenn dies nicht umsetzbar bitte die Charge numerisch ausschreiben

Bei Dreiecken und Sonderanfertigungen ist das Verbrauchsmaterial (Artikelnummer des Vorprodukts) je gefertigtem Artikel und Menge auf dem Lieferschein zu vermerken

### 1.5 Verpackung der Paletten

- Die Palette ist sortenrein zu halten.
- Sollten bei Lagerware aufgrund von Wirtschaftlichkeit Mischpaletten notwendig sein, müssen die unterschiedlichen Artikel sichtbar (z.B. durch Pappe) voneinander getrennt werden; ebenso sind ungleiche Verpackungseinheiten hervorzuheben.
- Die Palette ist mit dem Inhalt der Palette zu beschriften. Alternativ darf die Lieferscheinkopie verwendet werden. Die Position, welche in der Palette enthalten ist, ist entsprechend zu markieren.
- Die Verpackung muss einen schadensfreien Transport gewährleisten
- Die gepackte Palette ist wasserundurchlässig und straff, aber gut durchsichtig mit Stretchfolie zu verpacken. Ggf. Umreifungsband und/oder Kantenschutz verwenden.
- Das Maximalgewicht der Verpackungseinheit eines Kartons ist 23 kg
- Einzuhalten sind die vorgegebenen Stückzahlen je Karton und Palette
- Die Kartonagen dürfen ausschließlich mit Klebeband verschlossen werden. Andere Verschlusslösungen wie Tackern und Klammern werden nicht akzeptiert

### 1.6 Verpackung der Profile/Montageschienen

- Alle Bunde müssen stapelbar gepackt sein
- Verpackungsmaterial: IPPC Holz begast, nach ISPM 15 Holzschutzvorschriften
- Innenliegende Profile dürfen nicht verrutschen
- Die Hölzer müssen mit einer Nut versehen sein, in der das Umreifungsband verlaufen muss
- Die Hölzer müssen miteinander verbunden sein (Nagel / Schraube o.ä.)
- Zusätzliche Umreifungsbänder sind der spezifischen Verpackungsvorschrift zu entnehmen
- Das zulässige max. Gesamtgewicht von 800 kg je Bund darf nicht überschritten werden
- Profile können in der spezifischen Verpackungsvorschrift zusätzliche Verpackungen, wie z.B. Folie, Papierzwischenlagen oder Kartonage, enthalten
- Jeder Bund ist sortenrein zu halten



## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferungsvorschrift

# 2 Ausfüllen der K2 Etiketten (Labels)

## 2.1 Zweck

Regelt die einheitliche Vorgehensweise zum Ausfüllen des K2 Labels.

## 2.2 Verantwortlichkeit / Geltungsbereich

Verantwortlich für die korrekte Erfassung der Daten und die Verwendung des aktuellen K2 Labels ist der Lieferant.

## 2.3 Login

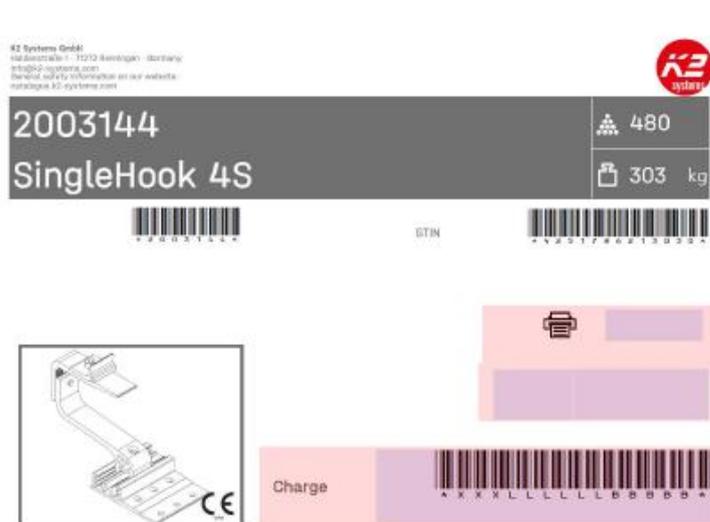
Zu verwenden sind die von K2 zur Verfügung gestellten Etiketten (Labels) in PDF-Format.

Benutzeroberfläche (*Beispiel*) Zusammensetzung der 14-stelligen Chargennummer /

Bag/Box - Label



Palettenlabel





## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferungsvorschrift

- \* Start der Charge (**erforderlich**)
  
- Ziffern 1-3 Ländercode des Warenursprungsland nach [ISO 3166-1 numerisch](#)
- Ziffern 4-9 Lieferantenummer bei K2 (nur numerisch)
- Ziffern 10-14 K2 - Bestellnummer
  
- \* Ende der Charge (**erforderlich**)

Eingabefeld	Beschreibung
Charge	Eintrag der Chargennummer ( <i>Definition der Chargennummer siehe oben</i> ) <i>Sollte Ihre Lieferantenummer mit einem K beginnen, so ist der Buchstabe <b>KEIN</b> Bestandteil der Charge</i>
	Produktionsdatum (Tag des Produktionsstart beim Lieferanten)
 10-stlg. Code	Liegt weder eine Chargennummer noch eine Lieferantenummer vor, so muss im 2. Eingabefeld ein Lieferantenkürzel und der Produktionsstandort eingetragen werden (max. 10-stelliger Code)  Ist es erforderlich das der zuständige Mitarbeiter angegeben werden soll, so muss durch Anklicken des ersten Eingabefeldes das Personen-Symbol eingeblendet werden. Im 2. Eingabefeld wird das Mitarbeiter-kürzel im 10-stelligen Code ( <i>Lieferantenkürzel + Standort + Mitarbeiterkürzel</i> ) eingebunden.

 Die restlichen Felder sind von K2 vorausgefüllt und **können nicht** geändert werden!  
**Hinweis:** Die Labels müssen nicht farbig gedruckt werden.



## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferungsvorschrift

### 3 Ausrichtung von palettierter Ware

Bitte beachten Sie, dass die palettierten Waren ausschließlich in Fahrtrichtung geladen werden, da wir die Ware hauptsächlich vom Heck entladen können.

Bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschrift kann die Annahme der Ware nicht gewährleistet werden.



Des Weiteren akzeptieren wir nur Anlieferungen auf hochregallagerfähigen und für automatische Förderungstechnik geeignete Paletten.

Wir sehen von einer Entladung ab, sofern die Einsatzfähigkeit zweifelhaft scheint.

Als nicht einsatzfähig gilt:

- Brett fehlt, quer gebrochen oder schräg angebracht
- Boden und Deckenrandbretter beschädigt sind, dass Nägel sichtbar herausstehen
- Ein Klotz fehlt oder sichtbar beschädigt sind
- Offensichtlich unzulässig repariert wurde mit zu schmalen oder zu dünnen Klötzen oder Bretter
- Morsche, faule oder verschimmelte Paletten
- Paletten müssen sich in trockenem Zustand befinden und mit einem IPPC-Stempel markiert sein